



# **Ordnung für die Kinderfeuerwehr** **der Freiwilligen Feuerwehr** **Heidenrod Keme 1925 e.V.**



## § 1

### Namen, Wesen, Aufsicht

1. Die Kinderfeuerwehr Keme ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod Keme 1925 e.V.
2. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6-10 Jahren. Sie gestalten ihre Aktivitäten als Kinderabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Keme nach dieser Ordnung.
3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der Aufsicht der Kinderfeuerwehretreuer.

## § 2

### Aufgaben und Ziele

1. Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis zu erlangen.
2. Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung, sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern, wie z. B. spielen, basteln, malen, Sport usw.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral und kostenfrei. Freiwillige Spenden werden jedoch für Spiel-, Bastel- und Lernmaterialien gerne entgegen genommen.
2. Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind von Heidenrod im Alter von 6-10 Jahren angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
3. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod Keme 1925 e.V. nach Beratung mit dem Kinderfeuerwehretreuer.

## § 4

### Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
  - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehr Kemel und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod Kemel 1925 e.V. zu befolgen und
  - c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

## § 5

### Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Ausschluss von Aktivitäten  
Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnung der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigte Person telefonisch informiert wird. Der/Die Betroffene ist dann so fort abzuholen.
  - b) Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr  
Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Kinderfeuerwehrbetreuer und dem Vereinsvorstand beraten und ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst, mutwillige Zerstörung von Feuerwehreigentum oder der mehrmalige Ausschluss von den Aktivitäten (§5 Abs. 1a).
2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Einspruch.

## § 6

### Verlust der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr erlischt

- a) bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,

- b) auf Wunsch des Mitgliedes,
- c) bei Austritt aus dem Verein,
- d) durch Ausschluss oder
- e) durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen.

## § 7

### Betreuer

1. Die Betreuer leiten die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Die Betreuer werden auf Vorschlag vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Betreuer der Kinderfeuerwehr haben eine beratende Funktion im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod Kemel 1925 e.V.
4. Die Betreuer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod Kemel 1925 e.V. sein.
5. Die Betreuer sollten private oder berufliche pädagogische Kenntnisse haben.

## § 8

### Kinderfeuerwehrausschuss

1. Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus den Betreuern der Kinderfeuerwehr.
2. Der Kinderfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf einberufen.
3. Der Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand,
  - b) Aufstellen des Jahresberichtes,
  - c) Aufstellen des Dienstplanes und
  - d) Planung und Gestaltung der Aktivitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungen.

## § 9

### Stärke, Räume, Material und Kleidung

1. Die Kinderfeuerwehr soll fünfundzwanzig Mitglieder nicht überschreiten. Der Kinderfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen nach Zustimmung mit dem Vereinsvorstand zulassen.
2. Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume und Materialien des Feuerwehrhauses Heidenrod Kemel.
3. Kleidung sollte farblich einheitlich sein.
4. Spiel- und Bastelmaterialien werden von Spenden besorgt.
5. Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum.

6. Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenständen oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

## § 10

### Ausbildung

1. Die Ausbildung wird gemeinsam vom Kinderfeuerwehrausschuss nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.
2. Für die Ausbildung sowie die Aktivitäten wird vom Kinderfeuerwehrausschuss ein Dienstplan erstellt.

## § 11

### Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Kinderarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kinderfeuerwehrausschuss,
2. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den Rechnungsführer des Feuerwehrvereines zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet er dem Vorstand einen Bericht.

## § 12

### Soziale Absicherung

1. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr über die Unfallkasse Hessen versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen und den Erziehungsberechtigten bei Übungsende zu berichten.
4. Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
5. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

## § 13

### Schlussbestimmung

Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr wurde am 29.06.2010 vom Vereinsvorstand beschlossen.